

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Str. 37 - 38, 1000 Berlin 30,

vertreten durch ihren Vorstand,
Herrn Generaldirektor Prof. Dr. Reinhold Kreile,

- im Text "GEMA" genannt -

und

Deutscher Landesgruppe der IFPI e. V.
(International Federation of the Phonographic Industry),
Grelckstraße 36, 2000 Hamburg 54,

vertreten durch ihren Vorsitzenden,
Herrn Friedrich E. Wottawa,

- im Text "IFPI" genannt -

wird nach § 12 UrhWG für die Mitglieder der IFPI folgender

GESAMTVERTRAG

geschlossen:

1. Der Gesamtvertrag für traditionelle Tonträger und Audio Compact Discs (ausgenommen Sonderfertigungen im Auftrage und für Rechnung Dritter) für das Jahr 1989 vom 12./18. Dezember 1989 wird mit nachfolgender Änderung für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1990 verlängert:

Artikel V (19)

Die Vergütung gemäß Artikel V (4) Abs. 1 und Artikel V (6) Ziff. 1, Randziff. 1.1, Abs. 1 wird nach dem angepaßten Verkaufspreis (PPD) berechnet, und zwar nach Abzug eines Pauschalabschlags von 10 %, wenn es sich um den höchsten Preis handelt, der sich aus Artikel V (4) Abs. 1 und Artikel V (6) Ziff. 1, Randziff. 1.1, Abs. 1 ergibt.

Bei dem in Artikel V (4) Abs. 2 und Artikel V (6) Ziff. 1, Randziff. 1.1, Abs. 2 erwähnten Detailverkaufspreis beträgt der Pauschalabschlag 7,5 % auf diesen Preis.

Diese Abzüge sind durch die höhere Qualität der entsprechend den zugehörigen Tonträgern individuell gestalteten Plattentaschen bzw. Aufmachungen begründet.

Für Audio Compact Discs wird zusätzlich zu den vorstehend vorgesehenen Abzügen ein vorübergehender Abzug in Höhe von 10 % gewährt, soweit nicht die Bedingungen im Bestimmungsland Anwendung finden.

Dieser Abzug wird bei Vergütungsberechnung auf Basis des PPD wie folgt berücksichtigt:

(PPD) 100	minus 4 % Anpassung	= 96
96	minus 10 % (Abschlag)	= 86,4
86,4	minus 10 % von 96 (vorübergehender Abzug)	= 76,8
76,8	x 11 % (Vergütungssatz)	= 8,448

Bei Vergütungsberechnung auf Basis des gebundenen/empfohlenen Detailverkaufspreises werden vorübergehender Abzug und entsprechender Pauschalabschlag addiert (7,5 % + 10 % = 17,5 %).

2. Der vom BIEM Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique, Paris, und IFPI International Federation of Producers of Phonograms and Videograms, London, vereinbarte Normalvertrag 1975 für die Tonträgerindustrie (Schallplatten und Bänder) in der am 9. Oktober 1980 (Zusatzvereinbarung Nr. 1), am 28. Februar 1985 (Zusatzvereinbarung Nr. 2), am 14. September 1988 (Zusatzvereinbarung Nr. 3), am 19. Juni 1989 (Zusatzvereinbarung Nr. 4) und am 31. Dezember 1989 (Zusatzvereinbarung Nr. 5) abgeänderten Fassung wird in der als Anlage 1 beigefügten zwischen den beiden Vertragsparteien gemeinsam redigierten deutschen Textfassung Gegenstand des Gesamtvertrages für die Zeit ab 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1991.

3. Dieser Gesamtvertrag wird mit den als Anlage 2 beigefügten Angleichungen an die bisherige Praxis und Ergänzungen Gegenstand der zwischen der GEMA und den Mitgliedern der IFPI zu vereinbarenden Einzelverträge.

4. Vertragshilfe

IFPI gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- a) daß die IFPI der GEMA bei Abschluß des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- b) daß die Mitglieder der IFPI angehalten werden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch Abschluß eines Einzelvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- c) daß die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtert wird.

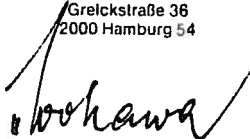
5. Unerlaubte Handlung

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Tonträger, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben worden ist.

Hamburg, den 12. 11. 1990

München, den 25. Oktober 1990

DEUTSCHE LANDESGRUPPE
DER IFPI e. V.
Gretckstraße 36
2000 Hamburg 54



F.E. Wottawa
Vorstandsvorsitzender

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE Vervielfältigungsrechte



(Prof. Dr. R. Kreile)
Generaldirektor